

Pistenrettung in Österreich

1. Allgemeines

Die Pistenrettung ist in Österreich nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Der mit dem Seilbahnunternehmer (Pistenhalter) abgeschlossene Beförderungsvertrag schließt jedoch als vertragliche Nebenpflicht auch die Gewährleistung eines Pistenrettungsdienstes ein. Der Pistenhalter hat dafür zu sorgen, dass auf den gewidmeten Pistenflächen ein geordneter Rettungsdienst versehen wird.

Dies bedeutet nicht, dass der Seilbahnunternehmer (Pistenhalter) stets selbst diesen Rettungsdienst einzurichten hätte. Der Pistenrettungsdienst kann vom Skigebietsbetreiber selbst oder von einem vom Pistenhalter beauftragten befugten und befähigten Dritten (Bergrettung, Rotes Kreuz oder andere Sanitätsorganisation) besorgt werden. Für den Bereich der Aufstiegsanlagen sind aber insbesondere auch die diesbezüglichen Auflagen in der **Betriebsvorschrift** zu beachten und einzuhalten.

2. Aufgaben des Pistenrettungsdienstes

Die Erfüllung folgender Aufgaben ist bei sofortiger und sachgemäßer Reaktion auf wahrgenommene oder gemeldete Unglücksfälle zu gewährleisten:

- die erforderliche Sicherung der Unglücksstelle
- die möglichst rasche Bergung Verunglückter samt Leistung der gebotenen Ersten-Hilfe
- die unverzügliche Kommunikation mit Leiteinrichtungen zur Organisation der jeweils indizierten fachmedizinischen Versorgung
- den Abtransport der verunglückten Person (per Akja, Skidoo, Pistenraupe, Seilbahn, etc.) bis zur falladäquaten Übergabe an ein Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes oder der Flugrettung

Die Feststellung der Identität von möglichen Unfallbeteiligten, die Sicherung von Spuren, die Anfertigung von Unfallskizzen oder dergleichen gehört grundsätzlich **nicht zu den Aufgaben der Pistenrettung**. Soweit möglich erweist sich eine diesbezügliche Hilfestellung für die Betroffenen vielfach als sehr nützlich, jedoch ohne Anwendung von der Polizei vorbehaltenen Zwangsmitteln.

3. Ausstattung des Pistenrettungsdienstes

Die personelle und sachliche Ausstattung des Pistenrettungsdienstes hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen des einzelnen Skigebietes ab.

Mindeststandard ist jedenfalls:

- Annahmestelle für Unglücksmeldungen (es empfehlen sich Hinweise darauf auf Tafeln gemäß ÖNORM S4611)
- Befähigung und Ausrüstung zur Ersten-Hilfe-Leistung
- entsprechendes Telekommunikationsequipment
- Mindestausstattung zum Abtransport Verletzter (Akja samt tauglicher Bedienung)

4. Umfang des Pistenrettungsdienstes

Die Verpflichtung des Pistenhalters zur Gewährleistung eines Pistenrettungsdienstes ist zeitlich mit dem täglichen Betriebsbeginn am Morgen und der letzten Kontrollfahrt am Nachmittag/Abend sowie

räumlich mit dem **organisierten Skiraum** (Skipisten, Skirouten, Sonderflächen, Seilbahn- und Liftanlagen einschließlich Ein- und Ausstiegsbereich samt jeweiligem unmittelbarem Nahbereich) begrenzt.

Ein Rettungsdienst muss nur während der Skisaison, nicht jedoch während des Sommerbetriebes gewährleistet werden. Der Pistenrettungsdienst muss aber auch bei Nacht-/Flutlichtskilauf zur Verfügung stehen, nicht jedoch, wenn am Abend nur eine Abfahrt für Skitourengeher (ohne Liftbetrieb) zur Verfügung gestellt wird.

5. Haftung bei Unzulänglichkeiten des Pistenrettungsdienstes

Der Seilbahnunternehmer und seine Verantwortlichen (Betriebsleiter, Pistenchef, etc.) können **straf- und zivilrechtlich** für **Körperschäden von Verunglückten** haften, die dadurch entstehen, dass Aufgaben des Pistenrettungsdienstes nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden, der Pistenrettungsdienst personell oder sachlich mangelhaft ausgestattet ist oder gar kein Pistenrettungsdienst zur Verfügung steht. **Zivilrechtlich** ist aus diesen Gründen auch eine Haftung für daraus resultierende **Sach- und Vermögensschäden** denkbar.

Bei Betrauung eines Dritten mit dem Pistenrettungsdienst haftet der Skigebietsbetreiber allerdings nur für **Auswahlverschulden**, also wenn er einem untauglichen Dritten diese Aufgaben überträgt.

Der **Primärschaden**, den ein Verunglückter erleidet, ist regelmäßig nicht auf Unzulänglichkeiten des Pistenrettungsdienstes zurückzuführen, sondern auf andere Ursachen, sodass dafür nicht wegen Unzulänglichkeiten des Pistenrettungsdienstes zu haften ist (allenfalls jedoch im Rahmen der Pistenhalterhaftung).

6. Ausbildung

Durch die Formulierung des § 3 Abs. 4 Sanitätergesetz sind Pistenretter **aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen** und somit nicht verpflichtet, eine genormte Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren.

Die Mitarbeiter der für die Pistenrettung zuständigen Organisation bzw. des zuständigen Unternehmens sollten aber jedenfalls über eine gute Ausbildung in "Erste Hilfe" verfügen. Als Orientierung für den Umfang der Ausbildung dienen hier die Regeln der Betriebsvorschriften.

Auszug aus der Muster-Betriebsvorschrift für KSB und EUB:

§ 32: Der BL hat zu veranlassen, dass während des Betriebes in jeder Station einer Seilbahnanlage zumindest ein in Erster-Hilfe-Leistung ausgebildeter Bediensteter anwesend ist. Diese Bediensteten müssen von einem Arzt oder einer anderen nachweislich hiezu geeigneten Person in einem **mindestens 16stündigen Erste-Hilfe-Kurs** mit praktischem und theoretischem Unterricht, insbesondere in der Behandlung und Wiederbelebung von durch elektrischen Strom verletzten Personen entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität), geschult werden. Diese Bediensteten haben regelmäßig jährliche Nachschulungen und Wiederholungen der praktischen Übungen zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass Erst-Helfer/innen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens acht-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Über die Schulungen, Nachschulungen und praktischen Übungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.